

Kindergeld für Kinder über 18 Jahre?!

Wenn Kinder während ihrer Ausbildung oder ihres Studiums Einkünfte haben (Ausbildungsvergütung; Löhne) besteht trotzdem Anspruch auf Kindergeld, wenn der Grenzbetrag von 8004,00 Euro an Einkünften im Jahr nicht überschritten wird.

Um den Grenzbetrag zu berechnen, werden von der Ausbildungsvergütung, oder anderer Einkommen die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge abgezogen (Beiträge für Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Krankenversicherung). Zudem kann die Werbungskostenpauschale in Höhe von 920,00 Euro/Jahr abgesetzt werden. Bei weiten Wegen zur Berufsschule oder zur Arbeitsstelle kann sich der Betrag der absetzbaren Werbungskosten aber auch noch erhöhen. Es empfiehlt sich deshalb, zur Ermittlung der Einkünfte der Kinder nach dem Einkommensteuergesetz, einen Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen, auch wenn keine Steuern bezahlt worden sind. Es kann sein, dass damit der Grenzbetrag unterschritten wird und weiterhin Anspruch auf Kindergeld besteht. Diesen Anspruch kann man auch nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr geltend machen.

Beispielrechnung:

Ausbildungsvergütung 12 Monate	9.800,00 €
Sonderzahlung Weihnachtsgeld	580,00 €
Summe Einkommen	10.380,00 €
Abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	- 1.800,00 €
Abzüglich Werbungskostenpauschale	- 920,00 €
Ergibt eine Summe der Einkünfte	7.660,00 €
Grenzbetrag	8.004,00 €

Ergebnis: Es besteht Anspruch auf Kindergeld!